

# **Gemeinde Brande-Hörnerkirchen, Kreis Pinneberg**

## **5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**für den rückwärtigen Bereich des Grundstücks Rosentwiete 34**

### **Begründung - Entwurf**



#### **Auftraggeber/in**

Hörnerkirchen Grundstücks GbR  
Kati Paulsen + Peter Jensen  
Rosentwiete 34  
25364 Brande-Hörnerkirchen

#### **Bearbeiter/in**

Dipl.-Ing. Wiebke Becker, Stadtplanerin  
Dipl.-Ing. Kai-Uwe Grünberg, Landschaftsplanung  
Elmshorn, den 23.08.2021



**Ingenieurgemeinschaft  
Reese + Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15  
25537 Elmshorn  
Tel. 04121· 46915 - 0  
[www.ing-reese-wulff.de](http://www.ing-reese-wulff.de)

## Inhalt

O:\Daten\21037\Stadtplanung\2\_Entwurf\Begründung\_Hoeki\_FNP\_Aend5\_210823.docx

<b>1</b>	<b>Planungsanlass</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bestand</b>	<b>4</b>
3.1	Plangeltungsbereich	4
3.2	Datengrundlagen	6
<b>4</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Änderungsbereich</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Landschaftsplanerische Leistungen</b>	<b>10</b>
6.1	Rechtlicher Hintergrund	10
6.2	Landschaftsplanung	10
6.3	Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	11
6.3.1	Schutzgebiete und –objekte	11
6.3.2	Schutzgut Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt	11
6.3.3	Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild	13
6.4	Mögliche Umweltauswirkungen der Planung	14

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b>	<b>Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)</b>	<b>2</b>
<b>Abbildung 2</b>	<b>Luftbilder des Plangebietes mit Umgebung (ohne Maßstab)</b>	<b>5</b>
<b>Abbildung 3</b>	<b>Auszug aus dem LEP 2010 (ohne Maßstab)</b>	<b>7</b>
<b>Abbildung 4</b>	<b>Auszug aus dem RegPl. I (ohne Maßstab)</b>	<b>8</b>
<b>Abbildung 5</b>	<b>Flächennutzungsplan Brande-Hörnerkirchen, Stand 7. Änderung (Ausschnitt, ohne Maßstab)</b>	<b>9</b>
<b>Abbildung 6</b>	<b>Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan III</b>	<b>10</b>
<b>Abbildung 7</b>	<b>Blick vom Parkplatz auf das Plangebiet an der Tennishalle</b>	<b>12</b>

## Tabellenverzeichnis

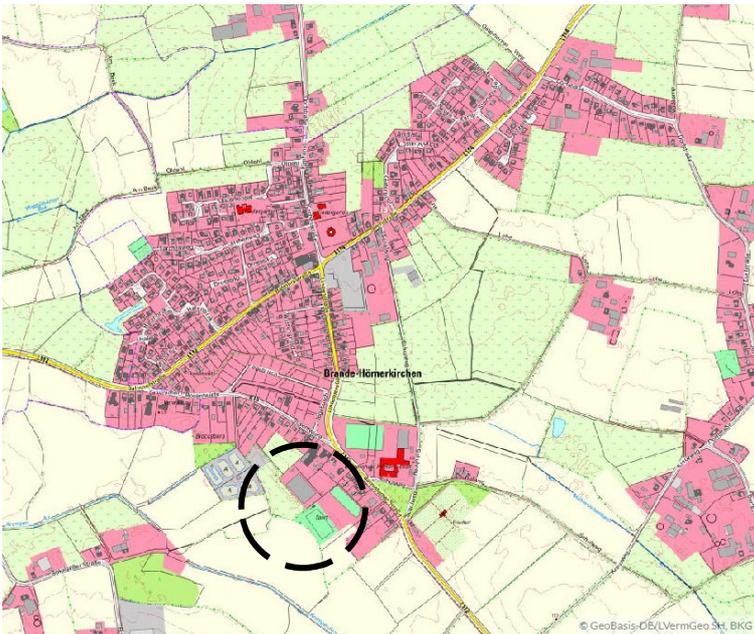
Tabelle 1	<b>Datengrundlagen</b>	<b>6</b>
Tabelle 2	<b>Schutzgut Boden</b>	<b>13</b>
Tabelle 3	<b>Schutzgut Wasser</b>	<b>13</b>
Tabelle 4	<b>Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung</b>	<b>13</b>

# 1 Planungsanlass

Für den rückwärtigen Bereich des Grundstücks Rosentwiete 34 wurde ein Bauantrag gestellt für die Umnutzung der Freiflächen zu einem Wohnmobilstellplatz mit 9 Stellplätzen. Mit dieser Anlage soll dem Trend des individuellen Urlaubs im Inland folgend ein Angebot geschaffen werden. Damit werden Tourismus und Erholung in der Region gefördert. Angrenzend an die vorhandene Tennishalle sollen ausschließlich Stellflächen für Wohnmobile geschaffen werden, Stellmöglichkeiten für Zelte oder Wohnwagen sind nicht vorgesehen.

An diesem Standort kann die Umsetzung des Vorhabens durch einen reduzierten baulichen Aufwand erfolgen. Die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen kann insofern reduziert werden, als die Zufahrt über den bereits vorhandenen Parkplatz erfolgen kann. Sanitärräume werden im vorhandenen Saalgebäude hergestellt, so dass dafür kein neues Gebäude erforderlich ist.

Eine Genehmigung des Bauantrages konnte vom Kreis Pinneberg mit Verweis auf das Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) vom 24.02.2021 (*Gemeinsame Hinweise des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Gemeinden, Unteren Naturschutzbehörden und Unteren Bauaufsichtsbehörden zum Umgang mit Vorhaben des Campingtourismus 2021 und 2022*).



(Quelle: Digitaler Atlas Nord, GeoBasis DE / LVermGeo SH, BKG)

## Abbildung 1 Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)

Danach ist eine Campingnutzung baurechtlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Das heißt, jeder neue Campingplatz bedarf einer Bauleitplanung bzw. es ist die Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz erforderlich. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans hat die entsprechende Gemeinde zu prüfen, ob die Campingplatznutzung mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist.

Der Gemeinde liegt ein entsprechender Antrag der Bauherrin zur Änderung des Flächennutzungsplanes vor, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzustellen. Dem wird mit diesem Änderungsverfahren gefolgt.

Das Vorhaben wurde für eine Förderung der **AktivRegion Holsteiner Auenland** aufgenommen (Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung im Rahmen des LPLR, Maßnahme Code 19.2., Schwerpunkt Wachstum und Innovation, Kernthema Land- und Naturerlebnisse). Der Ansatz der AktivRegionen in Schleswig-Holstein ist im Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) (2014-2020) verankert, welches eine Weiterentwicklung und Vereinigung der bisherigen Förderprogramme Zukunft auf dem Lande, LEADER+ und dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum darstellt. Die Auswahl von Förderprojekten obliegt einem Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreter der Zivilgesellschaft und öffentliche Vertreter). Die inhaltliche Grundlage des Handelns einer AktivRegion bilden die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume anerkannte Integrierte Entwicklungsstrategie sowie die geltenden Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein.

Entwicklungsziele des beantragten Projektes in Brande-Hörnerkirchen sind:

- Wohnmobilstellplätze für die gewachsene Nachfrage
- Auswärtige Kaufkraft in den Ort und die Region ziehen
- Kunden für die Tennishalle und die Bowlingbahn gewinnen.

Es wurde bereits ein positiver Vorbescheid im Gremium der Entscheider bekundet. Genehmigungsvoraussetzung ist die Baugenehmigung.

## 2 Rechtsgrundlagen

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), die zuletzt durch Gesetz vom 01. Oktober 2019 (GVOBl. S. 398) geändert worden ist, sowie
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, die zuletzt durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. S. 566) geändert worden ist.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des § 13 BauGB im **vereinfachten Verfahren** ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Dabei sind weder ein Umweltbericht, noch Angaben über vorliegende umweltbezogene Informationen erforderlich. Die Prüfung und Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope (Knicks) erfolgt auf Grundlage des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf Grundlage des § 44 BNatSchG.

Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind insofern gegeben, als durch die Änderung die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden: Das Plangebiet ist im Umfang geringfügig und die Änderung der Zweckbestimmung des Sondergebietes von „Sportanlage (Tennishalle)“ in „Campingplatz“ hat keine erhebliche städtebauliche Bedeutung, da Auswirkungen auf die Zuordnung und Abgrenzung der übrigen Nutzungen im Gemeindegebiet damit nicht verbunden sind. Die weiteren Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB für das vereinfachte Verfahren werden ebenfalls erfüllt:

- keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben erforderlich:  
Gemäß Anlage 1 UVPG sind Campingplätze erst ab einer Größenordnung von 50 Stellplätzen prüfpflichtig (allgemeine Vorprüfung), ab 200 Stellplätzen sind sie UVP-pflichtig.
- keine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete):  
Entsprechende Gebiete sind in relevantem Abstand nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet Klein Offenseth-Bokelsesser Moor beginnt südwestlich in rd. 1,5 km Entfernung.
- keine Pflichten zur Vermeidung / Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG:  
Betriebsbereiche sind in der Umgebung nicht bekannt. Sollte sich das Plangebiet dennoch im Abstandsbereich eines Betriebsbereiches befinden, ist aufgrund seiner Größe davon auszugehen, dass keine wesentliche Verschlechterung von Unfallfolgen auftreten wird. Der Anstieg der möglicherweise durch einen Störfall zusätzlich betroffenen Personen wäre angesichts der möglichen Nutzung durch jeweils temporär genutzte Wohnmobilstellplätze relativ gering. Dem gegenüber wird der Nachverdichtung und der Verbesserung des touristischen Angebotes und der damit verbundenen wirtschaftlichen Effekte ein höheres Gewicht eingeräumt.

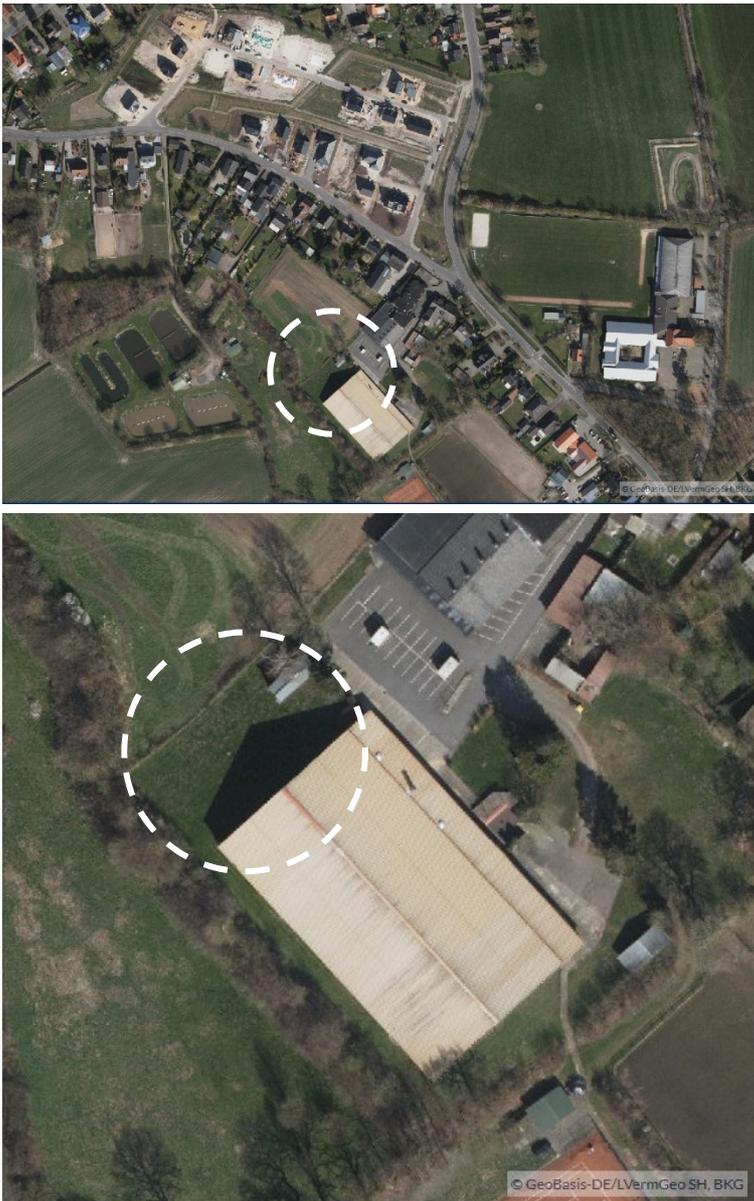
## 3 Bestand

### 3.1 Plangeltungsbereich

Der rd. 0,11 ha große Änderungsbereich befindet sich in der südlichen Ortslage der Gemeinde und wird begrenzt

- im Nordwesten und Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Nordosten durch eine Stellplatzanlage mit angrenzenden Gebäuden einer ehemaligen Gaststätte,
- im Südosten durch eine Tennishalle.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Freifläche (Rasen). Er wird im Südwesten und Nordwesten durch einen begrünten Sichtschutzwall begrenzt.



(Quelle: Digitaler Atlas Nord, GeoBasis DE / LVermGeo SH, BKG)

**Abbildung 2** Luftbilder des Plangebietes mit Umgebung (ohne Maßstab)

### 3.2 Datengrundlagen

Die Datengrundlagen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1 **Datengrundlagen**

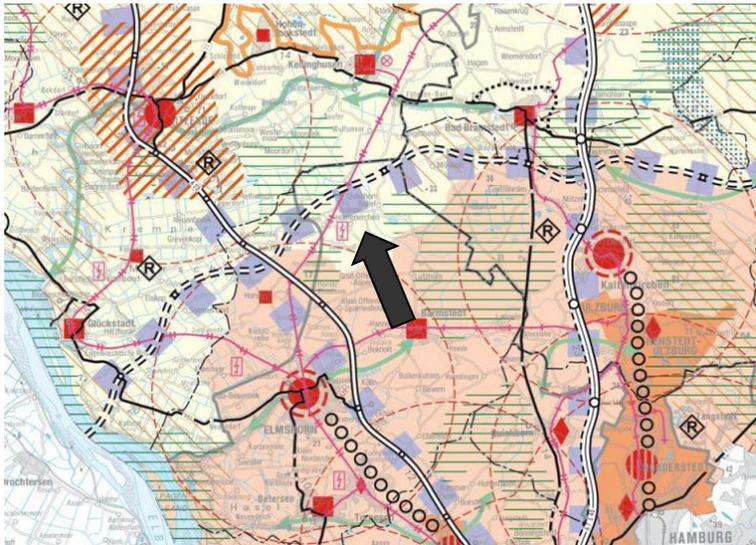
Daten	Grundlage	Quelle / Bezug
Übergeordnete Planungen	Landesentwicklungsplan  Regionalplan	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)  Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 2005 (RegPlan I)
	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III	Ministerium für Energie- wende , Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, 2020
Formelle Planungen der Gemeinde	Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel mit 7. und 10. Änderung  Landschaftsplan d. Gemeinde Brande-Hörnerkirchen	Geoportal Kreis Pinneberg  Gemeinde Brande-Hörnerkirchen, 1994
Wasser/ Boden	Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein	<a href="http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/">http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/</a>
Flora / Fauna	Biotoptypenkartierung	Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH, August 2021
Geobasis Daten	ALKIS (Nutzung)	Amt Rantzau / Landesamt für Vermessung und Geoinformationen (LVermGeo S-H), Juli 2021

## 4 Übergeordnete Planungen

Die folgenden übergeordneten Planungen sind relevant:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP),
- Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I 1998 Schleswig-Holstein Süd (RegPl.),

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen der Raumstruktur der Ländlichen Räume zugeordnet. Dieses sind Räume außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume, die mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen. In den Städten und Dörfern der ländlichen Räume sind die Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere durch Maßnahmen des Städtebaus und der integrierten Dorferneuerung weiter zu verbessern (vgl. Kap. 1.4 LEP).



(Quelle: Innenministerium)

**Abbildung 3 Auszug aus dem LEP 2010 (ohne Maßstab)**

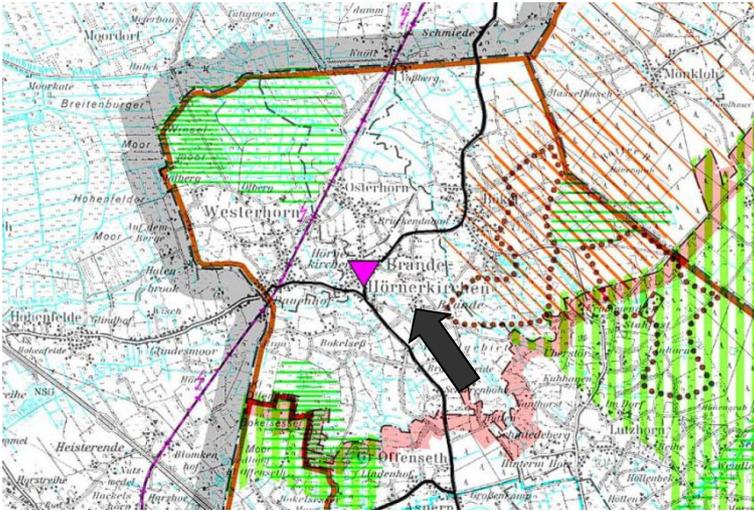
Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. Für den Umfang ist maßgebend, ob die Kommune Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung ist und welche ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen sowie überörtlichen Aspekte zu beachten sind. Da die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen keinen entsprechenden Schwerpunkt bildet, ist hier nur der örtliche Bedarf zu decken. Dazu ist die **gewerbliche Entwicklung** und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig. Vorrangig vor einer Neuausweisung sollen siedlungs- und stadtstrukturell geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsflächen genutzt werden (vgl. Kap. 2.3, 2.5.2 und 2.7 LEP).

Eine touristische Entwicklung ist grundsätzlich in allen Teilräumen des Landes möglich. Der Schwerpunkt der Entwicklung liegt dabei in der Weiterentwicklung als „Maritimes Urlaubsland“. Auf der Grundlage der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein sollen die touristischen Planungen und Maßnahmen im Land auf einen Qualitätstourismus und Saison verlängernde Maßnahmen ausgerichtet sein und die Wachstumspotenziale des Tourismus genutzt werden. Das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen und so weiter), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land sollen qualitativ und zielgruppengerecht aufgewertet werden (vgl. Kap. 3.7 LEP).

Im **Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 2005** (RegPl. I) wird Brande-Hörnerkirchen ebenfalls dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren weiterentwickelt werden (vgl. Kap. 3.2 RegPl. I.).

Die Gemeinde liegt im Nahbereich des Unterzentrums Barmstedt, wo sie eine zusätzliche überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum erfüllt. Zur Stärkung des ländlichen Raumes, Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und Erhaltung und Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze sollen sich derartige Gemeinden unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte sowohl im Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich stärker als andere Gemeinden des Nahbereichs entwickeln.

Dabei ist die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte und die Tragfähigkeit der Infrastruktureinrichtungen zu beachten (vgl. Kap. 5.2 und Tabelle 2 RegPl. I.).



(Quelle: Innenministerium)

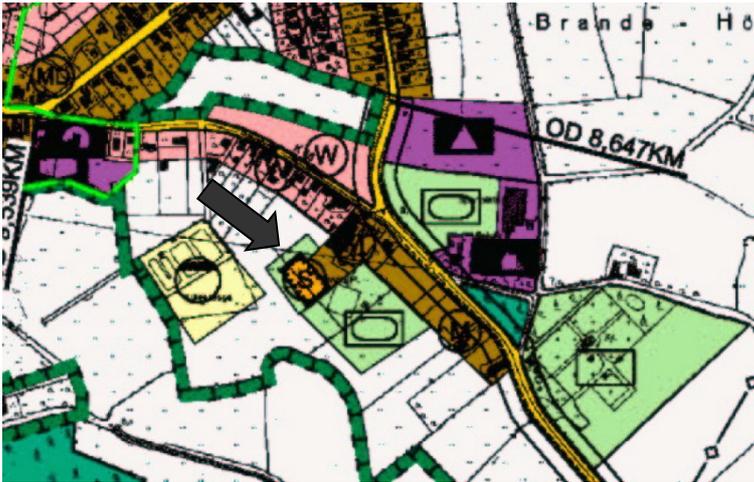
#### **Abbildung 4 Auszug aus dem RegPl. I (ohne Maßstab)**

Der Änderungsbereich befindet sich im Nahbereich von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie Schwerpunktbereichen für die Erholung. Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. Hier sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben. Diese Gebiete dienen im Grundsatz der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung, wobei im Planungsraum I die Naherholung überwiegt. Die Schwerpunktbereiche für die Erholung sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden. Sie umfassen kleinräumige Erholungsgebiete im Planungsraum, in denen neben den Naturparks Einrichtungen für Freizeit und Erholung schwerpunktmäßig geschaffen bzw. erhalten werden sollen (vgl. Kap. 4.3 RegPl. I).

## 5 Änderungsbereich

Gemäß dem wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen liegt der Änderungsbereich im nördlichen Teil des Sonstigen Sondergebietes „Sportanlage (Tennishalle)“. Der angrenzende Teil dieser Sondergebietsfläche wurde mit einer Tennishalle bebaut.

Nordöstlich grenzt eine gemischte Baufläche an, im Übrigen wird der Änderungsbereich von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft umgeben.



(Quelle: Geoportal des Kreises Pinneberg)

**Abbildung 5 Flächennutzungsplan Brande-Hörnerkirchen, Stand 7. Änderung (Ausschnitt, ohne Maßstab)**

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ (SO-C) geändert.

In diesem Zusammenhang wird die Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes „Tennishalle“ (SO-T) an den tatsächlichen Bestand angepasst. Der die Sondergebietsflächen im Norden und Westen umgebende Bereich wird dem Bestand entsprechend in Flächen für die Landwirtschaft geändert.

## 6 Landschaftsplanerische Leistungen

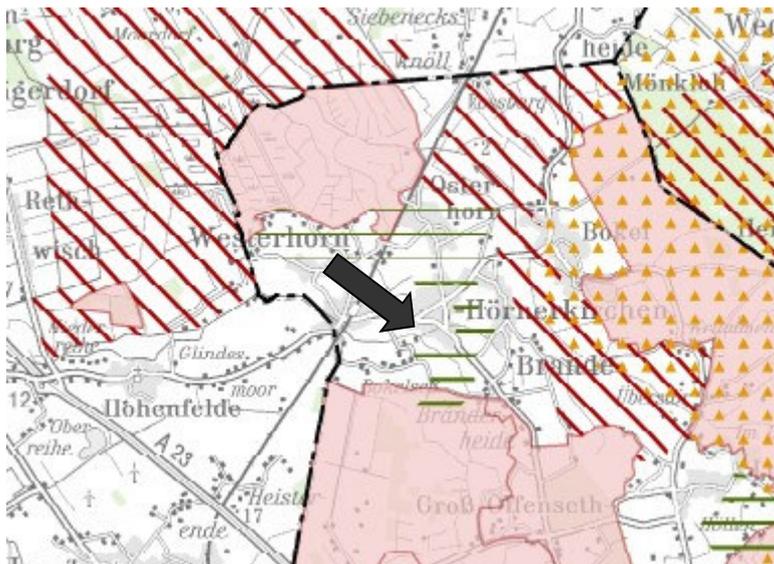
### 6.1 Rechtlicher Hintergrund

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. Abs. 8 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und es ist zu überprüfen, ob bei der Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) oder ob gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) betroffen sind. Die hier zusammengestellten landschaftsplanerischen Leistungen bieten die zu diesen Belangen notwendigen Informationen und Prüfungsergebnisse.

### 6.2 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsrahmenplan** gibt es für den Änderungsbereich keine Darstellungen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass der Änderungsbereich in der Nähe zu Landschaftsschutzgebieten, einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie einer Knicklandschaft liegt.



(Quelle: LLUR SH)

**Abbildung 6 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan III**

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen ordnet in seinem Entwicklungsteil den Änderungsbereich einem Bereich für Siedlungsentwicklung zu.

## 6.3 Bestand und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

### 6.3.1 Schutzgebiete und –objekte

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von Schutzgebieten (Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) nach BNatSchG/ Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Der Nordrand des südwestlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 2124-301 „Klein Ofenseth-Bokelsesser Moor“ liegt in rd. 1,5 km Entfernung.

Das Plangebiet befindet sich nicht in Bereichen oder Achsenräumen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

Im Plangebiet sind keine nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

### 6.3.2 Schutzgut Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt

#### Biotoptypen

Nach § 1 BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Zur Erfassung der Biotoptypen (gemäß BIOTOPTYPENSCHLÜSSEL UND STANDARDLISTE BIOTOPTYPEN, LLUR SH, 2021) erfolgte im August 2021 eine Geländebegehung. Im Plangebiet befinden sich folgende Biotoptypen, siehe auch die nachfolgende Abbildung:

- Rasenfläche, arten- und strukturarm (SGr)  
Die regelmäßig gemähte und intensiv gepflegte Rasenfläche nimmt nahezu das gesamte Plangebiet ein.
- An der Nordostgrenze des Plangebietes befinden sich an der Tennishalle ein Zierstrauch (SGs), im geplanten Zufahrtsbereich als Einzelbaum (HEy) eine Weißtanne (*Abies alba*, Stammdurchmesser 40 cm), im Bereich des geplanten Ver- und Entsorgungsplatzes eine Sandbirke (*Betula pendula*, Stammdurchmesser 30 cm) sowie in der Nordostecke als weiterer Einzelbaum (HEy) eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*, Stammdurchmesser 45 cm)
- Zwischen der Tanne und der Birke steht ein Lagerschuppen (b= rd. 4 m, l= rd. 11 m)
- An das Plangebiet grenzt im Südwesten ein mit knicktypischen Gehölzen bestandener Sichtschutzwall (XAw).

Im Nordwesten grenzt Grünland (GY Artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, Schafweide) an, abgezaunt mit einem Maschendrahtzaun.



**Abbildung 7 Blick vom Parkplatz auf das Plangebiet an der Tennishalle**

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen werden wie folgt bewertet: Der Rasenfläche, der Weißtanne und dem Zierstrauch wird eine geringe, der Sandbirke und der Stieleiche eine allgemeine bis besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet

#### **Tiere: Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung**

Durch die Umsetzung des Vorhabens können Lebensräume und Habitate beeinträchtigt werden. Eventuell können davon Arten, die gem. § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Für das Plangebiet ist unter dem Aspekt des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG eine Potenzialabschätzung für relevante Tier-Artengruppen durchzuführen. Dabei ist zu klären, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Artengruppen von der Umsetzung der Planung betroffen sein können.

Allgemein ist festzustellen, dass die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen eine nur sehr eingeschränkte Lebensraum- und Habitatfunktion für Tiere haben können. Es gibt Potenziale für **Vogelarten**. Für Brutvögel bestehen im Plangebiet potenzielle Habitate in den drei Bäumen (Weißtanne, Sandbirke, Stieleiche). Der potenzielle Bestand an Gehölzfreibrütern setzt sich aus typischen Arten dörflicher Siedlungen sowie der landwirtschaftlich geprägten Gebiete mit Gehölzstrukturen zusammen. Diese Arten sind vergleichsweise wenig störungssensibel und in dörflichen Siedlungen mit entsprechenden Nutzungen häufig.

**Fazit:** Dem **Schutzgut Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt** insgesamt ist im Änderungsbereich eine allgemeine bis geringe Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Planung zuzuordnen. Die **Fauna** als Teil dieses Schutzgutes besitzt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber planerischen Veränderungen im betrachteten Bereich.

### 6.3.3 Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild

Der Zustand der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild / Ortsbild, wird in den folgenden Tabellen beschrieben und bewertet.

Tabelle 2 Schutzgut Boden	
<b>Bestand</b>	Im Plangebiet steht natürlicherweise der Bodentyp Podsol an. Dieser hat sich auf eiszeitlich abgelagerten Sanden entwickelt,
<b>Vorbelastung</b>	Durch die Anlage der Grünfläche (Rasenfläche an der Tennishalle) steht im Plangebiet kein natürlicher Boden mehr an.
<b>Bewertung/ Empfindlichkeit</b>	In Hinblick auf die anthropogene Überprägung: Allgemeine bis geringe Bedeutung / Empfindlichkeit

Tabelle 3 Schutzgut Wasser	
<b>Bestand</b>	<p><b>Grundwasser:</b></p> <p>Zu Grundwasserständen im Plangebiet sind keine Informationen bekannt. Im Bereich natürlicherweise anstehender Fein- bis Mittelsande hat das Grundwasser einen Stand tiefer als 200 cm unter Flur</p> <p><b>Oberflächengewässer</b></p> <p>Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Rd. 44 m <sup>2</sup> des rd. 1.100 m <sup>2</sup> großen Plangebietes sind versiegelt.
<b>Bewertung/ Empfindlichkeit</b>	<p><b>Grundwasser:</b></p> <p>Es besteht eine allgemeine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber der Planung.</p>

Tabelle 4 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung	
<b>Bestand</b>	<p>Das Plangebiet besteht weit überwiegend aus einer Rasenfläche, die eine geringe Vielfalt aufweist. Die Giebelwand der Tennishalle bildet die dominante Kulisse und bedeutet die völlige Abschirmung nach Südosten.</p> <p>Mit der Stieleiche im Nordosten und dem Gehölzbestand auf dem Wall an der Südwestgrenze wird der Bildraum um naturnähere Elemente ergänzt.</p> <p>Aus Richtung Norden/ Nordwesten ist das Plangebiet einsehbar</p>
<b>Vorbelastung</b>	Visuelle Vorbelastungen bestehen in dem Gebäude der Tennishalle und dem angrenzenden Parkplatz.
<b>Bewertung/ Empfindlichkeit</b>	<p>Geringe bis mittlere Naturnähe und Vielfalt</p> <p>Allgemeine Bedeutung / Empfindlichkeit</p>

## 6.4 Mögliche Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung der Planung können folgende Umweltauswirkungen verbunden sein:

- Umwandlung einer Grünfläche zu einer Stellfläche
- Teilversiegelung von Boden durch eine Stellfläche
- Beseitigung von zwei Bäumen (Weißtanne, Sandbirke)
- Veränderung des Landschaftsbildes
- In Bezug auf die potenziell vorkommenden Vogelarten sind keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten. Die Verbotsbestände werden auch bei der geplanten Baumfällung nicht ausgelöst, solange diese Maßnahme nicht innerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt wird.
- Es sind aufgrund von Lage, Art und Umfang des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes Klein Offenseth-Bokelsesser Moor zu erwarten.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Brande-Hörnerkirchen am ..... gebilligt.

Brande-Hörnerkirchen, den .....

(Der Bürgermeister)